



05

br. Bl. 1/1
L. 1
K. 1

47929

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Döblich.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 1

Ausgegeben Döblich, den 5. Januar 1918.

1918

Bestimmungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Anstaltsstelle zuwenden

Inhaltsverzeichnis. Ausfuhr, Verkauf u. Anlauf von Zucht- u. Nutztvieh, S. 1; Fabrikanten, bleibenden, vollstellige Anordnung gegen die Tollmüt, Vereinigung der Kreisfische Larnowitz mit Endlinitz, S. 2; Befragungen über Obst- u. Gemüsebau, Entgeltnngen durch die Reichsfischstelle, S. 3, 4 u. 5; Markt-, Marktpreise, Verwaltungsergebnisse des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, S. 6; Verordnung betr. Gemüse u. Obst, Verbot des Photographierens u. Zeichnens von Anlagen usw., S. 8.

Sonderbeilage: Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geleiteter Papierfäden.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versäffert, versüßigt sich an Vaterlande!

Das alphabetische Sachregister

zum Regierungsamtsblatt für 1917 wird Ende Januar 1918 im Druck erscheinen.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, sowie die Vertretsstelle des Amtsblattfachregisters in Döblich an. Der **Bezugspreis** beträgt **60 Pfg.** Bei unmittelbarem Bezuge von der Vertretsstelle empfiehlt es sich, die Bestellung auf dem Postabschnitt niederzuschreiben. Amts- und Gemeindevorsteher wollen den Bedarf bei dem zuständigen Landratsamt anmelden.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

I. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsvorgänge vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfischstelle, in den Regierungsbezirken Gießen und Wiesbaden der Bezirksfischstelle.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Vetter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfischstelle, in den Regierungsbezirken Gießen und Wiesbaden der Bezirksfischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
 - b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
 - c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
 - d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die Bestimmungen gemäß Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.
 Die Einfuhrerlaubnis muß besiegelt und

fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnis'scheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschiedenen, vollständig ausgefüllter Kaufanzügen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Verkäufers über den Verlobort und den voraussichtlichen Verlobort.

Die Ausführungsgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausführungsgenehmigung ist wert für den Verlobort zuständige Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisfleischstelle) zur Ausbändigung an den Käufer (Besitzer) zuzuschicken. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisfleischstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verlobung zu beschreiben und auf der Ausführungsgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisfleischstelle) hat zu verlobende Kinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzukommenden Ohrenmarken zu versehen und die Nummern der Ohrenmarken auf der Ausführungsgenehmigung einzutragen.

Das Verwaltungsamt kann für die Ausführungsgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausführungsgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verlobung von der Güterüberwachungsstelle dem Verkäufer abzurechnen und an die ausführende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzuschicken.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle der Bestimmungsstätte der Tiere, bei außerhalb Preussens gelegenen Bestimmungsstätten der Landesfleischstelle des Bundesstaates von der erfolgten Befreiung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verlobort der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu machen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Kühe, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehaltenen Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zucht- und Nutzvieh sind vorher der zuständigen

Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zusicherungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) befristet.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband aufgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbände zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

2. In den Städten Gleiwitz, Kattowitz, Proboschitz und Groß Ströhlitz und in der Landgemeinde Hindenburg sind im Interesse der Kriegswirtschaft, insbesondere zur rechtzeitigen Abfuhr von Vahngütern und Verteilung von Volksbedürfnissen durch Anordnung der Kriegsaufsichtsstelle in Breslau vom 7. Dezember 1917 besondere Fuhrämter eingerichtet worden.

Oppeln, den 28. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

3. Viehwechsellizenzliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehwechsellizenzgesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Wesche Viehwechsellizenzliche Anordnung vom 16. November dieses Jahres — Sonderausgabe zu Stück 46 des Amtsblatts — wird bezüglich der Deuschaffen einschließlich ihrer Gemartungen, Kolonien und Borwerke: Dorf und Städtel Tropowitz, Beppersdorf, Sackmühle, Raden, Pilgerdorf, Dobersdorf und Mocker im Kreise Proboschitz, bis zum 21. März 1918 einschließlich verlängert.

Oppeln, den 31. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

4. Nachdem der königliche Rentmeister Sommer in Tarnowitz infolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 14. d. Mis. — J. Nr. II. 13869 — die Vertretung des erkrankten Rentmeisters, Rechnungsrat Landgraf der königlichen Kreisklasse

in Thorn übernommen hat, hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die Dauer seiner Abwesenheit die Kreisliste in Danowitz mit derjenigen in Lublitz zu vereinigen. Die Verwaltung der vereinigten Kreislisten ist vom 1. Januar 1918 ab bis auf weiteres dem Königl. Rentmeister Kirchner in Lublitz übertragen worden.

Dppeln, den 27. Dezem. r 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

5. Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königl. Bepranstalt für Obst- und Gartenbau zu Pioskau O.S. findet

vom 27. Februar bis 2. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau und vom 4. bis 9. März ein solcher zur Einführung in den Obstbau statt.

An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll, den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten- und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

6. Bekanntmachung der Reichsfahstelle über Enteignungen durch die Reichsfahstelle.

Vom 26. September 1917*.)

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Ferkelholz zurückgelassen bezw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfahstelle der Kriegsernährung Deutscher Fäshändler S. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfahstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-gesetzblatt S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Er-

richtung einer Reichsfahstelle für Fäshewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsfahstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1. Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebilden, sowie an Fäshläden, Fäshäuben und Fäshböden kann durch Anordnung der Reichsfahstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamshaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamshaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetermins des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsfahstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfahstelle festgesetzten Uebernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsfahgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Fäshewirtschaftung.

7. Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfahstelle über Enteignungen durch die Reichsfahstelle vom 26. September 1917*.)

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfahstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr

*) Reichsanzeiger Nr. 232 vom 29. September 1917, Mitteilungen der Reichsbeleidigungsstelle, der Reichsfahstelle und der Kriegswirtschafts-Vereinsgesellschaft Nr. 35 Seite 169.

*) Er scheint im Reichsanzeiger.

mit Fässern vom 6. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über die Einrichtung einer Reichsfabrik für Fasswerkstoff (Reichsfabrik) vom 28. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 575 — bestimmt: **)

I Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Rübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die in der Anlage 1 v. j. h. n. Fässhändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungstelle für Fasswerkstoffung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfabrik, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wann ihnen oder ihren Unterverwaltern der Verkauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelingen ist.

Dieses sind anzugeben:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamshabers der Fässer usw.;
- b) Zahl, Art, Größe, (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c) der angebotene und der verlangte Preis;
- d) Bau d. der Verwertung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfabrik haben auf einen gültigen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Einrichtungen entstehender Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenprüfung unvermeidlich ist und die durch die Abziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum maßmäßigen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

3. Damit die Verhandlung an Ort und Stelle hat, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den beteiligten Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Beschädigung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungstellen die erläuterten Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfabrik mit ein ebendem Verichte vorzulegen.

4. Ebenso leitet die Verhandlungen der Reichsvereinigten Deutscher Fasshändler zur Ausführung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wie vorjahre, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfabrik selbst die Angelegenheiten abgehandelt hat. (S. Anlage 2)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamshabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszwecks und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Reichsvereinigung Deutscher Fasshändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Reichsvereinigung Deutscher Fasshändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfabrik die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfabrik steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamshaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfabrik, Berlin W. 50, Spichernstr. 23, schriftlich oder mündlich anzubringen. (Anlage 1.)

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 a und d, 6 c der Bekanntmachung des Reichsfanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfabrik unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. D.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt. (Anlage 2)

Zur letzteren Stelle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfabrik, Berlin W. 50, Spichernstr. 23, oder beim Reichschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin

** Bekannt im Reichsanzeiger.

Schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entfallen sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Entscheidung, so entscheidet die Reichsfahstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. U. teilt die von der Enteignungsanordnung Betroffenen die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfahstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfahstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Fäßstäben, Fäßdauben und Fäßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Fäß- und Fäßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfahstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers,
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände,
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufs.

3. Ziffer 1 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfahstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Fäßwirtschaft.

Anlage I.

Nr.

Reichsfahstelle
Verwaltungsabteilung.
An

Betrifft: Enteignung von Fäßern.
Gegen Postzustellungsurkunde.

D. hat beantragt, folgende in Ihrem Besitze bzw. Gewahrsam befindlichen Fässer, Kübel, Bottiche oder sonstige Gebinde zu Gunsten zu enteignen:

Zahl:
Art:
Größe (Fassungsvermögen):
Bauart:

Besten Verwendungszweck:
Lagerort:

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist, vom Tage der Zustellung dieser Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfahstelle in Berlin W. 50, Spichernstraße 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

Anlage 2.

Nr.

Reichsfahstelle
Verwaltungsabteilung.
An

Betrifft: Enteignung von Fäßern.
Gegen Postzustellungsurkunde.

Auf Grund § 1 der Bekanntmachung der Reichsfahstelle über Enteignungen durch die Reichsfahstelle vom 26. September 1917 — Reichsanzeiger Nr. 232 vom 29. September 1917, Mitteilungen der Reichsbelastingstelle, der Reichsfahstelle und der Kriegswirtschafts-Mitlingesellschaft Nr. 35 Seite 159 — wird das Eigentum an folgenden, in Ihrem Besitze bzw. Gewahrsam befindlichen Fäßern, Kübeln, Bottichen oder sonstigen Gebinden auf

übertragen.
Zahl:
Art:
Größe (Fassungsvermögen):
Bauart:
Besten Verwendungszweck:
Lagerort:

Die enteigneten Gegenstände sind von Ihnen bei Meldung von Strafeinschreitung und Zwangsmaßnahmen ordnungsgemäß zu verwahren, an herauszugeben oder auf Verlangen und Kosten d. zu überbringen oder zu versenden.

Der Uebernahmepreis wird festgesetzt wie folgt: Sie sind berechtigt, binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist, vom Tage der Zustellung dieser Anordnung an gerechnet, die Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfahstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens

8. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martin-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1894 bis einschließlich 1917 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Vb. Nr.	Bezeichnung des Markttortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer			
		Der Neuscheffel									
		M.	Pf.	—	—	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Gletwitz gültig für den Regierungsbezirk Oppeln. Breslau, den 1. Januar 1918.	6	75	—	—	5	51	5	10	3	59

Königliche Generalkommission für Schlesien.

9. Die Martin-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1917, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Vb. Nr.	Bezeichnung des Markttortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln			
		Der Neuscheffel													
		M.	Pf.	—	—	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Gletwitz gültig für den Regierungsbezirk Oppeln. Breslau, den 1. Januar 1918.	10	55	—	—	9	28	18	90	11	88	30	10	6	34

Breslau, den 1. Januar 1918.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

10. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1916 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesefammlung Seite 345).

A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:	männlich im Alter			weiblich im Alter			Haupt-Summe		
	bis	über	zu-	bis	über	zu-			
	14	14 b. 60	60 Jahren	14	14 b. 60	60 Jahren			
1. dauernd	Jahre			Jahre					
a) in Ortsgemeinden	467	86	87	640	481	418	317	1219	1859
b) in dem Landarmenhause zu Schweidnitz	—	72	61	133	—	37	22	59	192
c) in anderen Rettungsanstalten und Rettungshäusern	151	23	25	199	140	23	28	191	390
d) in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. in Bundesstaaten und im Auslande	51	13	36	100	50	68	120	238	338
e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.	—	—	—	—	—	—	—	—	10014
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	2120
zusammen	669	194	209	1072	674	546	487	1707	14913
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortarmenverbänden verpflegt im ganzen	—	—	2	2	—	2	4	6	8
	669	194	211	1074	674	548	491	1713	14921

Für Landarme sind verausgabt worden:

a) an dauernden Unterstützungen	241 607,60 M.
b) an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen	93 020,68 M.
	zusammen: 334 628,28 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen mußte im Berichtsjahre des Krieges wegen vorübergehend eingestellt werden.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen 4 836 880,67 M.
insgesamt.

Hierauf wurde nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. 4. 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt 2 734 941,12 M.

Es sind demnach von dem Landarmenverbände zugesprochen worden 2 101 939,55 M.

Au Beihilfen sind den unvermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 gezahlt 15 587,24 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a) für die in dem Landarmenhanse untergebrachten Landarmen	77 919,51 M.	
und abzüglich der eigenen Einnahmen von	10 699,62 M.	67 219,89 M.
b) für die Korrigenden	396 410,45 M.	
und abzüglich der eigenen Einnahmen von	232 168,43 M.	164 242,02 M.
	zusammen:	231 461,91 M.

Ueberhaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. Für die Landarmen außerhalb der Schweidnitz'er Anstalt	334 628,28 M.
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken	2 101 939,55 M.
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	15 587,24 M.
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz	231 461,91 M.
	zusammen: 2 683 616,98 M.

Zur Deckung des laut Etat auf 2 903 700 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1916 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Stats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1916 — 7,64 %, des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betragen im Berichtsjahre 2 884 888,39 M.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4713857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1916 = 40 647 637,15 M.

Von dem im Jahre 1916 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 146 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. 3. 1871 sind im Laufe des Jahres 1916 von 11 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: 8 abgelehnt, 3 bewilligt.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1916 = 100 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1916	759	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	336	1095
Davon gingen ab		726
Ende März 1917 verblieben daher noch im Bestande		369

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlessen betrug am 31. März 1917

		Aktiva.	
1.	Kassenbestand a) bar	2 163 909,77	ℳ.
	b) Effekten	1 743 600,—	ℳ.
2.	Hypothekarische Forderungen	1 181 935,89	ℳ.
3.	Rückständige Pflanzkostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	841 717,88	ℳ.
4.	Vorschüsse, unverzinsliche	5 000,—	ℳ.
5.	Zinsenrente	26 079,83	ℳ.
6.	Rückständige Detachmentsrente	190 500,—	ℳ.
		zusammen Aktiva	610 272,37 ℳ.
		Passiva.	
1.	Kasse a) Aufbehalten	1 469,06	ℳ.
	b) Depositen	182,70	ℳ.
	c) Einmalige Ausgaben	427,89	ℳ.
2.	Von dem auf die Kreisburger Anstalt entfallenden Anteil der zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflanzanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse von Schlessen aufgenommenen Anleihen im Rücklage von	15 6700,—	ℳ.
		zusammen Passiva	15 8779,15 ℳ.
			5 943 963,22 ℳ.

Das reine Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach
 Breslau, den 28. September 1917. Der Landarmenverband der Provinz Schlessen.

11. Verordnung. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird auf Anordnung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1. § 1 Buchstabe c der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessen vom 29. September 1917 erhält folgende Fassung: „Während aller Zeit in sämtlichen Bezirken der Provinz Schlessen.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, den 24. Dezember 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

12. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Bürgerungsstatus vom 4. Juni 1851 (Bef. Sogawl. S. 451) und § 1 des

Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich in Abänderung der Anordnung vom 20. 9. 16 — Nr. 75/9. 16 — (Amtsblatt 1916, Stück 43 S. 514 Nr. 970):

I. An Stelle des § 1 der oben genannten Anordnung tritt der § 1 folgender Fassung:

§ 1. Das Photographieren und Zeichnen in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen, sowie das Photographieren und Zeichnen von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist verboten.

Für indischen Ausländer ist über das vorstehende Verbot hinaus allgemein das Photographieren und Zeichnen auf und an allen öffentlichen Wegen und Plätzen untersagt.

II. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 11. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.